



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 1F

→ Verfassungsdienst und
 Zentrale Rechtsdienste

Bearbeiter: Dr. Renate Krenn-Mayer
 Tel.: (0316) 877-2298
 Fax: (0316) 877-4395
 E-Mail: fa1f@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
 Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.02-11/2000-6

Graz, am 29. Jänner 2009

Ggst.: ÄrzteG 1998, BG über die Gesundheit Österreich GmbH,
 Kranken- und KuranstaltenG sowie Bundesgesetzblattgesetz
 (13. Ärztegesetz-Novelle);
 Stellungnahme.

Ergeht per Post:

1. Dem Präsidium des Nationalrates
 Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien
 (mit 25 Abdrucken)
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates

Ergeht per E-Mail:

1. allen Ämtern der Landesregierungen
2. allen Klubs des Landtages Steiermark
 sowie der Direktion des Landtages Steiermark
3. der Verbindungsstelle der Bundesländer
 beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
 Der Fachabteilungsleiter

Dr. Alfred Temmel eh.

E.d.R.d.A.



**Das Land
Steiermark**

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

→ **Sanitätsrecht und
Krankenanstalten**

An das
Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien

E-Mail: sandra.wenda@bmgfj.gv.at

Bearbeiter: Mag. Peter Hofer
Tel.: 0316/877-3372
Fax: 0316/877-3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-18.02-11/2000-6 Bezug: BMGFJ-92101/0056-
I/B/7/2008

Graz, am 29. Jänner 2009

Ggst.: 13. Ärztegesetz-Novelle;
Stellungnahme des Landes Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit do. Schreiben vom 1.12.2008, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Kranken- und Kuranstaltengesetz sowie das Bundesgesetzblatt geändert werden (13. Ärztegesetz-Novelle), wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesen (für die Jahre 2008 bis 2013), BGBl. I Nr. 105/2008 sieht in Art. 44 vor, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Krankenanstalten einschließlich Lehrambulatorien als ärztliche Ausbildungsstätten, die Zuerkennung von ärztlichen Ausbildungsstätten, die Rücknahme solcher Bewilligungen sowie die Einschränkung der Anrechenbarkeit der an diesen Ausbildungsstätten absolvierbaren ärztlichen Ausbildungszeiten an eine Bundesbehörde zu übertragen. Dies soll lt. Entwurf zum Ärztegesetz durch ein neu zu schaffendes Bundesamt für Ausbildungsmanagement im Gesundheitswesen im Zusammenwirken mit der Gesundheit Österreich GmbH umgesetzt werden. Das BIQG (Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen), ein Teilbereich der Gesundheit Österreich GmbH (GÖGG) hat das Bundesamt für Ausbildungsmanagement im Gesundheitswesen bei der Vollziehung der §§ 9 bis 13 Ärztegesetz, Aufgaben im Bereich der ärztlichen Ausbildungsstättenanerkennung, zu unterstützen.

8010 Graz, Friedrichgasse 9

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

- 2 -

Durch diese Regelung wird eine Vermischung der Zuständigkeiten des GÖGG bewirkt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass die Aufgaben der GÖGG mit den Aufgaben einer Behörde für unvereinbar erachtet werden. Darüber hinaus ist auch aus den Erläuterungen nicht nachvollziehbar, weshalb das Bundesministerium diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.
Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Dr. Gerhard Ofner)

